

Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber: Bernisches historisches Museum
Band: 14 (1952)

Artikel: Von alten Saaner Geschlechtern : nobilitas nunquam praesumitur
Autor: Zwahlen, J.R.D.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-242413>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VON ALTEN SAANER GESCHLECHTERN

Nobilitas nunquam praesumitur.

Von Dr. J. R. D. Zwahlen

Als der Verfasser dieses Aufsatzes anfangs 1951 in Saanen eine Vorlesung über die älteste Geschichte des Saanenlandes hielt, wurde ihm die Frage vorgelegt, ob es in Saanen gar keinen Adel gegeben habe. Obwohl er versuchte, diese Frage in seinem Werke über die Rechtsgeschichte des Tales endgültig zu beantworten, möchte er trotzdem hier eine Zusammenfassung dieser Materie geben.

Im Jahre 1312 erscheint ein alter Flurname Primelod, nördlich des Dorfes Gsteig, an der Saane gelegen, welcher *primum allodium* bedeutet. Es ist aber auch möglich, daß der Ausdruck aus vorgreyerzer Zeit stammt, und als Allod des Primus aufzufassen ist. Und weil bei den Alemannen die Primi die Vornehmsten waren, könnte er als Eigen eines solchen Adligen bereits in alemannischer Zeit, d. h. um 900 oder 1000, in Saanen entstanden sein. Im allgemeinen darf aber gesagt werden, daß in Saanen keine einheimischen vorfeudalen oder feudalen Adelsgeschlechter bekannt sind. Die von Erlenbach, von Raron, von Ayent und von Kramburg sind nur zeitweise im Tal begütert gewesen; ihr Stammsitz war anderswo gelegen. Auch die Burgen oder Warten außer Vanel haben im Mittelalter kaum eine Rolle gespielt. Ihre Reste zeugen allein von ihrem Dasein und in Belehnungsurkunden sind sie nicht erwähnt.

Trotzdem begegnen uns in der Geschichte des Tales Geschlechter, von denen es fraglich ist, ob sie tatsächlich immer dem Bauernstand angehört haben. Es lassen sich zwei Gruppen unterscheiden, nämlich jene, welche sogenannten verbauerten Herrengeschlechtern entstammen könnten, und jene, deren rechtliche Stellung im Tal mit der des niedern Adels in anderen Orten gleichzustellen ist.

Nach dem Vaneller Steuerrodel von 1312 bebaute ein gewisser Wilhelm, Sohn des Herrn Bono de Pré, ein Leihgut in der Nähe des Schlosses Vanel, und wir wissen, daß die de Pré im Mittelalter zum Vasallenkreis der Greyerzer Grafen gehörten. Im Jahre 1368 figurieren unter Saaner Familienhäuptern als Bürgen des Grafen Rudolf von Greyerz Anthonius und Perrodus de Mulibach. Sehr wahrscheinlich besaßen auch die von Mulibach ein vollberechtigtes Säßhaus im Tal. Sie entstammen möglicherweise einem Zweig des Geschlechtes d'Everdes oder von Grünigen, der in einem Weiler bei Oesch, les Moulins genannt, wohnte. Daß sie auch später in Saanen noch in irgendeiner Weise

begütert waren, zeigt sich aus einer Urkunde des Jahres 1448, wo von «Anthinen de Everdes genempt von Mülibach erben» als Inhaber von Steuern die Rede ist. Die heutzutage in Saanen blühenden Familien «von Grünigen» stammen wahrscheinlich von Jakob von Grünigen oder d'Everdes ab, der um 1450 Bürger von Saanen war. Merkwürdigerweise werden die «von Grünigen» auch jetzt gelegentlich noch «Verdi» genannt. Die Herren von Everdes gehörten ebenfalls zu den Vasallen der Grafen von Greyerz.

Ein gewisser Jacobus, «alumpnus domini Sinfredi» besaß 1324 einige Grundstücke im Tal. Vermutlich war er der Bastard eines Herrn von Vanel; denn vom 13. Jahrhundert an sind aus diesem Geschlecht mehrere Edelleute namens Sinfredus bekannt. Leider wissen wir nicht, ob er Nachkommen hatte. In Walliser Rechtsquellen kommt sodann ein Zweig des alten Saaner Geschlechtes «de Gissiney» vor, der im Anfang des 14. Jahrhunderts allda zum niedern Adel gehörte. Und vielleicht sind die in Saanen so reichlich vertretenen «von Siebental» in den Bauernstand gesunkene Nachkommen der 1175 im Simmental urkundlich erwähnten Freiherren de Septemvallibus, ebenso wie die «von Reichenbach» den Herren von Reichenbach im Frutigtal entstammen könnten. Letztgenannte haben das Partikel «von» bis ins 16. Jahrhundert beibehalten, die erstgenannten bis auf heute. Obwohl nicht vorausgesetzt werden darf, daß diese Familien einst zu den verbauerten Herrengeschlechtern gehörten, ist solches aber nicht ausgeschlossen. Spätere Nachforschungen könnten vielleicht mehr Licht in diese Angelegenheit bringen.

In einer Belehnungsakte von 1271, welche ebenfalls die Landschaft Saanen anbetrifft, wird von «omnia feuda, fidelitates et homagia in quibus tenentur nobis nobiles aut innobiles, quales cunque existant» gesprochen. Nach diesem Satz sollen auch zu Saanen einst adelige Vasallen der Grafen von Greyerz ansässig gewesen sein, die Kriebslehen innehatten. Am Wege nach dem Simmental lag 1270 das «feudum» eines gewissen Heinrich Arno und einer Familie Rossignières. Unter Feudum war damals fast immer ein freies Mann- oder Knechtelehen zu verstehen, und tatsächlich kommen die Rossignières nicht in den Vaneller Rödeln als steuerpflichtige Leute vor. Inhaber von Kriebslehen waren fast immer steuerfrei, indem sie Kriebsdienst zu Pferd leisteten. Auch das im 14. Jahrhundert im Tal ansässige Geschlecht «Wala» (Zwahlen) verdankte seine Steuerfreiheit wahrscheinlich dem Besitz eines solchen Dienstlehens.

Obwohl in Sachen um Mannlehen fast immer Besitzer von Mannlehen als Schiedsrichter erwählt werden, treten in Transaktionen über obersimmentalischen Mannlehen auch Saaner Landleute auf, zwar 1353 als Schiedsrichter und 1374 als Zeugen¹. Die Inhaber dieser Mannlehen waren adelige Vasallen des Grafen von Greyerz. Man muß sich die Frage stellen, ob diese Landleute

¹ 1353: Heinrich Gaverschin, Jacob Perin, Peter von Brunnen, Peter der Smit und Heinrich Anneler; 1374: Willi Jaggeletz, Peter Schuppha, Peter von Wallis, Jagget Kroph und Umber der Scherer.

damals tatsächlich Kriegslehen im Tal hielten und in dieser Qualität herbeigerufen wurden. Schließlich figuriert 1312 ein Bocardus Wirsto, Stammvater des heute noch in Saanen blühenden Geschlechtes «Würsten», der als «homo domini comitis grueris juratus» angedeutet wird. Leider findet man nirgends irgendwelche Anhaltspunkte über sein Verhältnis zum Grafen, so daß nicht festzustellen ist, ob er möglicherweise ein Mannlehen besaß. Zudem lassen sich in den Rechtsquellen keine Spuren finden, welche zeigen, daß die Herren von Vanel oder die Grafen von Greyerz Landleute aus Saanen in ihre Gefolgschaft aufgenommen haben. Dies ist sehr merkwürdig, weil solches in anderen Gebieten der Grafschaft öfters geschah (homines ligii).

Saanen bildete vor 1556 eine der fünf Kastlaneien oder Baronien der Grafschaft Greyerz. In dieser Zeit gab es nun im Tal eine Anzahl Geschlechter, die wegen ihres Grundbesitzes und Reichtums und ihrer Fähigkeiten in den Landschaftsangelegenheiten eine führende Rolle spielten. Es sind gerade jene Familien, deren Angehörige einst Kastlane, Landesvenner, Gerichtssässen, Mitglieder des Landrates, Ammänner oder Weibel, also Vorgesetzte waren. Ihre rechtliche Stellung in unserer Tallandschaft läßt sich nun mit jener des niedern Adels in den anderen Kastlaneien der Grafschaft vergleichen, z. B. mit der Stadt Greyerz und Ortschaften wie Corbières, Charmey, Bulle, Riaz, Arconciel, Thierrens, St-Cierge, Rougemont und Oesch, wo der Adel fast alle wichtigen Ämter besetzte. So war Niklaus Baumer der ältere 1436, nachdem er schon Kastlan von Saanen gewesen war, gräflicher Kastlan zu Oesch, das noch 1539 einen von den Grafen eingesetzten *adeligen* Kastlan hatte. Wäre in Saanen ein einheimischer Adel gesessen, so hätte der Graf zweifelsohne einen Edlen zum Kastlan in Oesch ernannt. Jetzt wählte er einen, der ebenbürtig war. Niklaus der jüngere, alt Kastlan von Saanen und Vogt zu Aellen, siedelte in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nach der Stadt Bern über und wurde da Mitglied der adeligen Gesellschaft zum Distelzwang, die wegen der Ritterbürtigkeit ihrer Gesellen bis ins 16. Jahrhundert das Recht auf das Berner Schultheißenamt beanspruchte. Dies wäre ihm sicher nicht gelungen, wenn man ihn nicht schon vorher als zum niedern Adel gehörig betrachtet hätte.

Hisely, der große Kenner der greyerzischen Geschichte, bezeichnet sodann die *mistrales*, *maiores*, *villici*, *armigeri* der Grafschaft Greyerz und die *casati*, die ein Lehen des Klosters Romainmôtier hielten, *ausdrücklich* als «noblesse du troisième ordre». Zu dieser Gruppe sind in Saanen u. a. Kastlan, Venner, Ammann und Weibel zu rechnen. Im Jahre 1433 ist Jacobus Frutiger, Venner von Saanen, zusammen mit fünf Adeligen aus dem Vasallenkreis des Grafen Anton von Greyerz, im Testament des letztgenannten als Zeuge erwähnt. Und 1501 verkauften Franz von Sivry, Edelknecht, und Heinrich von Jouner, alt Kastlan von Saanen, im Namen und als Bevollmächtigte des Grafen Johann an die Stadt Bern eine Rente von 50 Lausanner Pfund. Hervorragende Saaner wurden also öfters zu wichtigen Funktionen einberufen.

Daß bereits in früheren Zeiten eine eventuelle adelige Abstammung gewisser Saaner Familien behauptet und angefochten wurde, zeigt sich wohl aus einem Vorfall aus dem Jahre 1674. Ein gewisser Johannes Steiger, Teck genannt, behauptete, daß die Saaner ihren Adel von einem Füllen her hatten; er mußte vor dem Chorgericht erscheinen. Im allgemeinen kann man sagen, daß mehrere Saaner Geschlechter eine rechtliche Stellung besaßen, die im wesentlichen jener des niedern Adels der Grafschaft gleichkam. Es sind in erster Linie jene, die das Kastlanamt innehatten, und das waren bis zum Übergang an Bern (1556) die Aellen, Baumer, Frutiger, Gander, Grundisch, Haldi, Hauswirth, Hugi, Hutzli, Jouner, Kropfli, Kübli, Sumi, Walker, Wolf, Zingri, Zutter und Zwahlen. Gerade diese Beamten übten während ihrer Amtsdauer bis 1342, als Peter, Baron von Vanel, die Grafenwürde erhielt und endgültig nach Greyerz übersiedelte, freiherrliche, und bis 1566 gräfliche Gewalt in Saanen aus. Zudem standen sie einem halb souveränen Staate vor.

New York, im Dezember 1951.

Vgl. vom selben Verfasser «Rechtsgeschichte der Landschaft Saanen», 's Gravenhage, 1947; «Präfeodale und vorgrundherrliche Überreste aus altfreier Zeit in der Rechtsgeschichte der Landschaft Saanen»; «Grundbesitz der Saaner Geschlechter Boumer, Haldi, Kübli und Topfel im 13. Jahrhundert»; «Nichtsteuerpflichtige Landleute zu Saanen im Mittelalter», in der «Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde», 1949/2, 1950/2 und 1951/1.